Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Katholische Kirchenzeitung der Schweiz**

Band (Jahr): **6 (1853)**

Heft 42

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Sechster Jahrgang. № 42. 15. Oktober 1853.

Katholische Kirchenzeitung der Schweiz.

Abonnementspreis: Vierteljährl. 1 Fr. 80 Cent., Halbjährl. 3 Fr. 60 Cent.,

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Franko in der Schweiz: Vierteljährl. 2 Fr. 20 Cent., Halbjährl. 4 Fr.

Erscheint jeden Sonnabend. Solothurn. Scherer'sche Buchhandlung.

Kämpfe für die Gerechtigkeit bis in Tod, so wird Gott wider deine Feinde für dich streiten. Sir. 4, 33.

Die Denkschrift des Episkopats der oberrhein. Kirchenprovinz.

(Schluß.)

Bezüglich des Verkehrs mit dem Oberhaupte der Kirche war nach der Verordnung von 1830 nur dem Bischofe und dem Bisthumsverweser gestattet, mit dem hl. Stuhle in freier Verbindung zu stehen, wobei ihnen jedoch eingeschärft war, „die aus dem Metropolitanverband hervorgehenden Verhältnisse jederzeit zu berücksichtigen;" alle andern Geistlichen waren an den Bischof gewiesen. Die Entschließungen vom März 1853 heben obige Verordnung auf und setzen dafür: „Der Verkehr der Angehörigen der katholischen Kirche mit dem Kirchenoberhaupt ist ungehindert;" doch wird auch hier die Bestimmung beigefügt, daß „bei allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen die aus den Diözesan- und Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse jederzeit zu berücksichtigen seien." Es werden ferner Bemerkungen oder Erklärungen angebracht, aus denen man abnehmen könnte, 1) die Regierungen wollen zwischen „reinen Gewissenssachen" und „kirchlichen Sachen" unterscheiden; 2) die Regierungen befürchten, durch den Verkehr mit Rom könnte unter den Geistlichen Unordnung und Mißachtung der Unterordnung unter den Bischof entstehen. In Betreff des ersten Punktes erinnern die Bischöfe, daß Beispiele vorliegen, wie Personen deßhalb gestraft worden, weil sie unmittelbar Dispensen von Rom erwirkten, und sie wollen, daß der Verkehr mit Rom in allen kirchlichen Angelegenheiten frei stehen soll. Den zweiten Punkt betreffend, „weisen sie mit dem allergrößten Nachdruck den in jenen Bestimmungen und Bemerkungen enthaltenen Verdacht zurück, als ob je vom Oberhaupt der Kirche eine Mißachtung der in den Kirchengesetzen begründeten Stellung der Bischöfe und Erzbischöfe ausgehen könnte; wie nicht minder die Meinung, daß je ein Bischof fähig wäre, eine Hilfe oder Remedur Seitens der Staatsgewalt gegen vermeintliche Eingriffe des heil. Vaters in ihre bischöfliche Gewalt zu wünschen und anzurufen; und endlich die Ansicht, als ob jeder unmittelbare Verkehr eines Geistlichen mit dem Oberhaupte der Kirche eine gar durch den Staat zu reprimirende Verletzung der bischöflichen Auktorität enthalten könne. Je mehr die Bischöfe erkennen, daß in der höchsten und heiligen Autorität des Pabstes der erste und kräftigste Schutz ihrer bischöfl. Autorität und Rechte liegt, und daß der heil. Vater seine Autorität und Gewalt nur zum Besten der Kirche gebraucht; um so weniger kann es ihnen je zu Sinne kommen, den Schutz einer weltlichen Macht gegen das Oberhaupt der Kirche anzurufen."

Die Denkschrift kömmt sodann auf die Besetzung der bischöflichen Stühle und der Kanonikate ꝛc. an den Domkirchen, und hebt hervor, daß die Bulle „Ad Dominici gregis custodiam" dem Landesherren die Befugniß einräume, personas minus gratas von der Kandidatenliste zu streichen. Eine weitere Befugniß können die Bischöfe den Regierungen nicht einräumen. Daher müssen sie als ungesetzlich und unstatthaft erklären:

1) Einen Einfluß der Regierungen auf die Aufstellung der Kandidatenliste selbst;

2) Die Beiwohnung eines landesherrlichen Kommissärs bei dem Wahlakte, was nach den Kirchengesetzen und auch nach den neuesten Erklärungen des Pabstes ein Nullitätsgrund wäre;

3) Die Bestätigung der gewählten Domkapitularen und Präbendaren durch die Regierung, nachdem diese bereits ihr Ausschließungsrecht geübt. Die Bischöfe können auch kein Recht der Regierungen zur Bestätigung etwaiger, nicht zum Domkapitel gehörigen Ordinariatsmitglieder, sowie des Generalvikars, auch nicht der Rural-Dekane anerkennen.

An Obiges reiht sich der Artikel über die Zusammensetzung der Ordinariate ꝛc. Die Ansicht, die man früher geltend machen wollte, daß das Domkapitel als solches die das Bisthum unter Vorsitz des Bischofes administrirende Behörde sei, ist unstatthaft und unkirchlich, da der Bischof allein der Oberhirte der Diözese ist. Daher ist das Domkapitel keineswegs eo ipso die bischöfliche Verwaltungsbehörde (Ordinariat) oder die bischöfliche Gerichtsbehörde (Offizialat); die Zusammensetzung dieser hängt vom Bischofe ab. Ein Einfluß der Regierung auf diese Zusammensetzung, ein Genehmigungsrecht ꝛc. ist gesetzlich nicht begründet und widerspricht der Natur der Sache, da die Wahl der Glieder des Ordinariats rein eine Vertrauenssache des Bischofes ist. Das gilt ganz vorzüglich vom Generalvikar, welcher der Stellvertreter und Bevollmächtigte des Bischofes ist und mit diesem juridisch Eine Person ausmacht, wie der Mandatar mit seinem Mandanten.

Bisthums-Dotation und Verwaltung des Kirchenvermögens. Wenn die Regierungen schon durch die Säkularisation laut dem Reichsdeputations-Hauptschluß zur Fürsorge für die materiellen Bedürfnisse der katholischen Kirche im Allgemeinen verbunden sind, so haben sie kraft der Bulle „Provida solersque" eigens die Verpflichtung zur Dotation der Bisthümer und den dazu gehörigen Anstalten übernommen und ausdrücklich versprochen, die Dotation in liegenden Gründen oder auf solche radizirten Renten der Kirche zum vollen Eigenthum und zum reellen Besitz auszuliefern. Das ist bis itzt nicht geschehen.

Ueberhaupt befindet sich die Verwaltung des Kirchenvermögens faktisch ganz und gar in den Händen des Staates. Er ordnet und leitet die Verwaltung des Lokalkirchenvermögens, verfährt eigenmächtig mit den Centralkirchen- und Intercalar-Fonds, selbst das Vermögen frommer Stiftungen hat er ganz unter seine Verwaltung und Disposition genommen. Dagegen machen die Bischöfe geltend, daß die kath. Kirche das Recht zur Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens hat, und daß der Bischof der oberste Verwalter dieses Vermögens in der Diözese ist.

In Betreff der Schulen, welche der westphälische Friede „für eine Religions- und Kirchensache" erklärt, haben die Entschließungen vom März 1853 höchst preiswürdige Intentionen ausgesprochen. Die Regierungen erkennen darnach „vollkommen an, daß das ganze Schulwesen und namentlich die Volksschule vom Geiste des positiven Christenthums bestimmt und durchdrungen sein und eben darum der Kirche auch ein wesentlicher Einfluß hierauf zustehen müsse," — sie ertheilen den Bischöfen die Zusicherung, „daß allen Wünschen und Erinnerungen der Kirchenbehörde in Bezug auf das religiöse Verhältniß der Schulen jede nur thunliche Berücksichtigung zu Theil werden soll."

Die Bischöfe eröffnen daher ihre Forderungen, welche sie im Namen der Kirche stellen zu müssen glauben. Diese sind im Wesentlichen:

1. Alle kathol. Schulfonds sollen den Katholiken verbleiben und nur zu kathol. Zwecken verwendet werden;

2. Die Schulen, die aus rein kirchlichen Mitteln errichtet werden, sind als kirchliche anzuerkennen und stehen daher unter der Ueberwachung und Leitung der katholischen Kirchenobern;

3. Der Kirche steht das Recht zu, aus ihren Mitteln neue Schulen zu errichten und darin kathol. Kinder zu erziehen;

4. Den kathol. Kindern kathol. Eltern soll, wo immer möglich, die Gelegenheit verschafft werden, kathol. Schulen zu besuchen. Sogenannte Communalschulen, die den Indifferentismus fördern, sind zu beseitigen.

5. Die kathol. Schulen sollen im rechten Verhältniß zur kirchlichen Autorität stehen. Dieses würde erreicht, wenn:

a) die kathol. Lehrer, insofern sie als Lehrer und Erzieher in der kathol. Religion fungiren, auch eine kirchliche Mission vom Bischof empfangen, und folglich dem Bischofe das Recht zuerkannt würde, Lehrern, welche in religiöser Hinsicht keine Garantie bieten, diese Mission zu versagen und sie dadurch von den kathol. Schulen auszuschließen; wenn deßgleichen der Bischof auf die Entfernung entarteter Lehrer dringen und ihnen ihre kirchliche Mission entziehen könnte;

b) wenn keine Schulbücher ohne Genehmigung des Bischofes in den katholischen Schulen eingeführt werden dürften;

c) wenn der Bischof selbst oder durch von ihm bestellte Kommissäre die Schulen bezüglich ihrer religiösen Beschaffenheit beaufsichtigen und visitiren dürfte ꝛc. —

Wir führen noch aus dem Schlußworte folgende Stelle an: „Die Bischöfe suchen und wünschen noch heute wie von Anfang den Frieden und glauben in den vorausgegangenen Erklärungen auf's Neue bekundet zu haben, wie

sehr ihnen eine friedliche Lösung der obschwebenden Differenzen am Herzen liegt. Sie sind jedoch außer Stand, ihrer Liebe zu einem einträchtigen Verhältnisse mit den Regierungsbehörden die von ihnen dargelegten Ueberzeugungen und Grundsätze irgendwie zum Opfer zu bringen. Sie sind katholische Bischöfe und als solche müssen sie sich ebenso an die Lehre und Verfassung der katholischen Kirche halten, wie sie sich als Unterthanen an die Gesetze und Verfassung der Staaten, denen sie angehören, zu halten haben und gerne halten. Diese ihre doppelte Stellung ist zu evident gegeben, als daß sie hätte verkannt oder gar bestritten werden dürfen. Die Bischöfe haben nie vergessen und werden nie vergessen, daß sie ihren Allergnädigsten Souverains Treue und den Staatsgesetzen den allgemeinen staatsbürgerlichen Gehorsam geschworen haben: aber diesem Eide konnten und können sie niemals eine Verbindlichkeit über jene selbstverständlichen Grenzen hinaus zugestehen, welche ihm das Gebot Gottes und der heilige Schwur zieht, mit dem die Unterzeichneten, als Bischöfe, ja schon als Christen dem allgemeinen Vater der Christenheit und den unantastbaren Gesetzen ihrer Kirche zur Treue und zum Gehorsame verpflichtet sind. Die menschlichen Gesetze müssen nach den göttlichen bemessen, nie aber dürfen jene über diese gestellt werden. Wer das gegentheilige Prinzip statuiren wollte, der würde nicht mehr auf dem Boden der christlichen Religion stehen. Die Bischöfe mögen nicht glauben, daß sie etwas der Art von Seiten ihrer Allerhöchsten und Höchsten Regierungen zu befürchten haben sollten. Sie können darum auch nicht denken, daß man ihrem Gewissen in unerhörter Weise Gewalt anthun und sie nöthigen wolle, das Heil ihrer unsterblichen Seele um deßwillen dahin zu geben, weil man in ihren Territorien das nicht als vereinbar mit den Rechten des Staats leiden will, wessen die Kirche gemäß der Lehre und den Anordnungen des Sohnes Gottes zu ihrem eigenthümlichen Bestande schlechterdings bedarf; was sie in Deutschland früher unbestritten gehabt hat; was die vertragsmäßigen Bullen Provida solersque und Ad Dominici gregis custodiam unzweideutig stipuliren; was ihr fast ganz selbst in einem Staate der oberrheinischen Kirchenprovinz eingeräumt ist; und was eine solche Fülle innerer Wahrheit und Berechtigung in sich trägt, daß es auf die Dauer unmöglich bestritten und vorenthalten werden kann.

„Wie immer übrigens die fernere Entwicklung der Sache sich gestalten möge, die Bischöfe werden der Stimme ihres Gewissens unerschrocken folgen, die Zuversicht auf Gott, das Vertrauen auf die Weisheit und Gerechtigkeitsliebe ihrer Allerhöchsten und Höchsten Souverains unerschütterlich festhalten, und in dem Bewußtsein, eine unabweisbare, heilige Pflicht nach bester Erkenntniß erfüllt zu haben, ihre Beruhigung und Zufriedenheit finden. Von selbst versteht es sich, daß die Bischöfe sich bereitwilligst allen Vorschriften und Anordnungen des heiligen Vaters unterwerfen werden, falls es die Allerhöchsten und Höchsten Regierungen für gut finden sollten, dergleichen zu veranlassen. Der heilige Vater möge in seiner Weisheit beschließen, was er als recht und nothwendig erkennt; die Bischöfe werden zu gehorchen wissen, und sich aufrichtig freuen, wenn durch ein glückliches Einvernehmen zwischen dem apostolischen Stuhle und den Allerhöchsten und Höchsten Regierungen Differenzen zur Lösung gebracht würden, deren längere Fortdauer weder im Interesse der Kirche noch des Staates liegen kann."

Baldegg.

(Aktenstücke. Fortsetzung.)

—

Zuschrift an den Gr. Rath vom 8. Jänner 1853.

„Seit mehr denn zwanzig Jahren bestand im Schlosse Baldegg eine weibliche Bildungsanstalt, deren geräuschlose Wirksamkeit bisher allgemeine Anerkennung gefunden hatte. Groß war daher die Ueberraschung, als durch den hohen Regierungsrath unterm 8. April d. J. plötzlich die Aufhebung jener Erziehungsanstalt erfolgte. Nicht nur mußten die Zöglinge unverweilt entlassen werden, sondern auch dem gesammten Lehr- und Dienstpersonal war befohlen, ungesäumt das Schloß zu räumen. Nirgends im Kanton Luzern und unter keiner Form soll, der angeführten Regierungsschlußnahme zufolge, das aufgelöste Institut je wieder aufleben dürfen. — Gegen diese Maßnahmen der hohen Regierung erhob sich unterm 26. April d. J. der „Hülfsverein" von Baldegg vermöge seiner Eigenschaft als Eigenthümer der Schloßgüter, welche den Dienst- und Lehrschwestern daselbst in Pacht gegeben sind. Der Hülfsverein hatte das Ansuchen gestellt, es möchte die hohe Regierung entweder ihre Verfügung vom 8. April wieder zurückziehen oder dieselbe wenigstens insoweit modifiziren, als sie mit dem Begriffe des Eigenthums im Widerspruche steht. Dem Begehren wurde aber in keiner Weise entsprochen, sondern mittels Erkanntniß vom 2. Mai die frühere Schlußnahme neuerdings bestätiget.

„In diesem Verhalten des hohen Regierungsrathes gegenüber dem Hülfsverein und der Töchterbildungsanstalt zu Baldegg liegt für den erstern die Aufforderung, seine Beschwerden der obersten Landesbehörde vorzutragen und um deren Schutz für seine durch die Regierungsschlußnahmen vom 8. April und 2. Mai verletzten Rechte nachzusuchen.

„Vorerst wird es aber nöthig sein, mit einigen Worten auf die Entstehung und Entwicklung des Institutes zu Baldegg zurückzukommen, wobei es sich von selbst ergeben wird, daß die dort angestrebten Zwecke bisher nichts weniger als staatsgefährlicher Natur waren.

„Im Anfange der dreißiger Jahre traten einige Männer von gemeinnütziger Gesinnung in einen Hülfsverein zusammen, in der Absicht, der weiblichen Jugend vom Lande die Gelegenheit zu verschaffen, sich eine für ihren künftigen Beruf angemessene und ausschließlich auf das praktische Leben gerichtete Bildung zu erwerben, ohne hiefür gerade auswärtige und kostspielige Institute besuchen zu müssen, welche zudem nicht selten das Gegentheil von dem erzielen, was sonst eine arbeitsame, bescheidene und genügsame Hausfrau sein sollte.

„Die Mitglieder des Hülfsvereins übernahmen die Verpflichtung zu jährlichen Geldbeiträgen für Erreichung des Vereinszweckes. Das Schloß Baldegg, mit dazu gehörigem Land und Wald, wurde zu Handen des Vereins erworben und anfänglich sieben leiblichen Schwestern, Namens Hartmann von Ermensee, zu Lehen gegeben. Dieselben beschäftigten sich mit Spinnen, Weben, Stricken, Nähen, mit der Verfertigung aller Arten weiblicher Kleidungsstücke, mit Kochen, Waschen, Backen und überhaupt mit allen Arbeiten in Haus und Feld, wie sie in einer bäuerlichen Wirthschaft nur vorkommen können. — Gegen Vergütung eines geringen Kostgeldes und im Falle der Armuth auch unentgeldlich wurden junge Bauernmädchen in die Pächterfamilie aufgenommen, in allen vorkommenden ländlichen und häuslichen Arbeiten unterrichtet, sowie überhaupt an ein fleißiges und sittliches Leben gewöhnt. — Die Geschwister Hartmann wurden bald unter dem Namen der „armen Schwestern", was sie in der That waren, bekannt. Zu ihnen gesellten sich nach und nach Andere, mit gleicher Neigung und in gleicher Absicht; alle standen dem Hülfsvereine gegenüber in einem Lehenverhältnisse, während sie unter sich selbst einen Verein von Dienstmägden bildeten, die bei all' ihrer Einfalt ein sozialistisches Problem praktisch lösten, wie es bis jetzt kaum einem über radikale Beseitigung der Armuth philosophirenden Staatsökonomen gelungen ist. Diese eigenthümliche soziale Republik von lauter Jungfrauen zog bald die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich, welche in jeder der verschiedenen Regierungsperioden, die seit dem Bestande des Baldegger-Institutes über den Kanton Luzern gegangen sind, es an mehr oder weniger wohlgemeinten Aufmunterungen für die armen Schwestern und ihre Bestrebungen nicht fehlen ließen. — Namentlich wurde die Anstalt schon frühzeitig unter die Oberaufsicht der öffentlichen Erziehungsbehörden gestellt. Dagegen lag deren unmittelbare Leitung in den Händen des Hochw. Hrn. Kaplan J. L. Blum in Hochdorf, welcher als Präsident des Hülfsvereins, sowie als Direktor des Institutes demselben während der ganzen Dauer seiner wohlthätigen Wirksamkeit und unter den schwierigsten Zeitverhältnissen die größten persönlichen Opfer gebracht hat.

„Wie im Laufe der Jahre die Baldegger Arbeitsschule immer mehr das Zutrauen des Volkes gewann und in gleichem Verhältnisse die Zahl der Zöglinge sich mehrte, wurde dem ursprünglichen Plane, wonach es lediglich auf eine weibliche Arbeitsschule im umfassendsten Sinne abgesehen war, dadurch eine weitere Ausdehnung gegeben, daß auch die gewöhnlichen Lehrfächer, wie sie überall in den öffentlichen Volksschulen gelehrt werden, noch in den Kreis der Unterrichtsgegenstände hineingezogen wurden. Nicht nur im Innern der Anstalt selbst, sondern auch auswärts in einzelnen Gemeindeschulen widmeten sich mehrere jüngere Mitglieder der Lehrgenossenschaft mit Erfolg dem Unterrichte der weiblichen Jugend.

„Den Hülfsverein und seine Lehenleute zu Baldegg leitete ein richtiges Gefühl, als sie in der herrschenden Unordnung mancher Armenhäuser das größte Beförderungsmittel der Armuth erkannten, und daher auf ein wirksameres Gegenmittel Bedacht nahmen, welches sich in der Heranbildung guter Haushälterinnen für die Armenhäuser darbot. In dieser Beziehung hat das Institut von Baldegg binnen kurzer Zeit die befriedigstendsten Beweise seiner praktischen Thätigkeit an den Tag gelegt und den Behörden den Weg gezeigt, wie der Armuth erfolgreich begegnet werden möchte. Allein gerade diese gemeinnützigste Seite der bisherigen Wirksamkeit des Baldegger Frauenvereins scheint dessen Aufhebung herbeigeführt zu haben, da wenigstens diese mit der Berufung von zwei ehemaligen Dienstschwestern nach dem Bade Rothen und mit der Einführung einer lobenswerthen Ordnung im Armenhause der Gemeinde Emmen daselbst, der Zeit nach zusammenfällt.

„Frägt man nach den Beweggründen, welche den hohen Regierungsrath bei der Aufhebung des Institutes zu Baldegg geleitet haben, so lassen sich dieselben unter zwei Gesichtspunkten zusammenfassen: es sind pädagogische und polizeiliche.

„In der einen Beziehung wird der Anstalt der Vorwurf gemacht, daß sie nur Mittelmäßiges leiste, und im Erziehungswesen für einen vernünftigen Lebenszweck keine hinlänglichen Garantien darbiete. In der andern Beziehung wird die Aufhebung durch die Behauptung zu rechtfertigen gesucht, daß das Lehrerpersonal, wenn auch verkappt, einem geistlichen Orden angehöre, und zwar einem solchen, der demjenigen der Jesuiten affiliirt sei.

„Was nun vor Allem den Vorwurf der Mittelmäßigkeit betrifft, so ist derselbe von sehr relativer Natur; es kommt

dabei Alles darauf an, ob das Ideal, welches der hohen Regierung bei der Würdigung dessen, was in Baldegg geleistet worden ist, vorgeschwebt hat, in der Wirklichkeit existire und unter gleichen Verhältnissen und mit gleichen Mitteln wirklich unvergleichlich Besseres leiste, als die Schule von Baldegg. Dieses ist aber nicht der Fall. Die Erziehungsanstalt von Baldegg war in der ganzen Schweiz die erste und einzige ihrer Art. — Erst in neuerer Zeit hat der verdienstvolle Kapuziner P. Theodosius im Kanton Graubünden ein ähnliches Unternehmen, aber in größerm Maßstabe und unter andern Formen gegründet, und dafür den Dank des Volkes und den Beifall der Regierung geerntet.

„So lange an der Stelle von Baldegg keine andere Bildungsanstalt für diejenige Klasse der weiblichen Luzernerjugend, welche gerade weder Lust noch Geld hat, in französischen Pensionaten sich für ein genußreiches, geselliges Leben abrichten zu lassen, eröffnet und mit dem nöthigen Zutrauen ausgestattet wird, auf solange wird auch selbst die Staatsbehörde keine moralische Berechtigung in sich tragen, ein Institut unbedingt zu verurtheilen, das seinen Zweck und die wohlthätigen Absichten seiner Gründer vollkommen erfüllte, ohne jemals eine materielle Unterstützung von Seite des Staates nachgesucht oder erhalten zu haben. Freilich müssen die Staatsbehörden nicht immer denjenigen Maßstab an das Institut von Baldegg gelegt haben, wie ihn die Aufhebungsschlußnahme vom 8. April geltend macht, indem es sich sonst unmöglich weder eines zwanzigjährigen Bestandes, noch einer Reihe von guten Zeugnissen rühmen könnte, die ihm zu verschiedenen Zeiten und von unbefangener Seite zu Theil geworden sind."

(Forts. folgt.)

Der evangelische Kirchentag in Berlin.

(Eingesandt.)

Unter obigem Namen, welcher vorauszusetzen scheint, daß die Katholiken kein Evangelium besitzen, obschon sie es alle Sonntage in den Kirchen vorlesen und erklären, hat sich itzt abermal in Berlin ein protestantisches, aber kopfloses, Concilium von mehrern hundert Pfarrern, Superindenten und Laien aus allen Gegenden Deutschlands, sogar aus Genf und Paris, versammelt, dessen in Zeitungen bekannt gemachte Verhandlungen gar seltsame, aber lehrreiche Resultate darbieten. Sein Zweck soll sein, der innern Zerrissenheit unter den Protestanten vorzubeugen, Einheit unter den verschiedenen reformirten Konfessionen zu bewirken; aber kein einziges seiner Mitglieder bedachte, daß man seit 300 Jahren diese Einheit vergebens gewünscht und versucht hat; daß sie aber nie zu Stande kam, noch zu Stande kommen wird, weil sie nach dem Prinzip des Protestantismus, der auf geistiger Freiheit und Gleichheit beruht, keine allgemeine Kirche, kein entscheidendes Oberhaupt anerkennt, schlechterdings unmöglich ist. Man hat ja sogar in manchen reformirten Ländern die positiven Glaubensbekenntnisse, wie z. B. im Kanton Waadt die helvetische Konfession, förmlich abgeschafft und in andern gänzlich beiseite gesetzt, also daß man nicht einmal mehr von besondern reformirten Konfessionen reden kann, weil sie in der That nicht mehr bestehen. Dessenungeachtet eifert der Oberkonsistorialrath Grethler am Kirchentage zu Berlin gleich anfangs gegen Sekten und Separatismus, namentlich gegen die Methodisten (strenge Kalvinisten) und die Baptisten; denn, sagt er, man habe in der evangelischen Kirche Freiheit genug und bedürfe keiner Absonderungen, was auch allerdings wahr ist, da sie jeden Einzelnen an seine eigene willkührliche Auslegung des Evangeliums oder auch ohne dasselbe blos an seine, dem Irrthum unterworfene Privatvernunft verweist. Doch, fügt Hr. Grethler bei, müsse man zwischen Sekten und Separationen unterscheiden, als ob nicht jede Sekte eine Trennung und jede Trennung im Glauben oder in der kirchlichen Ordnung eine Sekte wäre! Daher sollen berechtigte Sekten, wie z. B. die Brüdergemeinde und die sogenannte Freie Kirche, welche sich von der gesetzlich eingeführten Landeskirche absondern, erlaubt bleiben, also daß der letztere Satz wieder gestattet, was der erste verworfen hat. Gegen den Konsistorialrath Grethler erhebt sich aber der Superintendent Zahn und nennt sich selbst einen Freund aller Sekten, als aus welchen er viel gelernt habe, ob Wahres oder Falsches, wird nicht beigefügt. Ein anderer Superintendent, Hr. Sander aus Elberfeld, erklärt sogar unverholen, jede neue Sekte sei ein Vorwärtsschreiten in der protestantischen Kirche, und darin hat er allerdings Recht; denn je mehr es Sekten gibt, die theils gegen die uralte lutherische Kirche, theils gegen einander selbst protestiren, desto mehr wird auch protestirt, und der Protestantismus schreitet ins Unendliche vorwärts, was jedoch ebenso viel heißt, als je mehr Irrthümer, desto mehr Wahrheit, je mehr Verrücktheit, desto mehr gesunder Verstand, je mehr Hader und Zwiespalt, desto mehr Friede und Eintracht! So pflegen ja auch die jetzigen Staatsreformatoren oder politischen Protestanten, als Nachfolger der kirchlichen, das immerwährende Zerstören alles von Alters her Bestehenden und theilweise auch des von ihnen selbst Eingeführten mit vollem Recht ein Vorwärtsschreiten in der Revolution zu nennen, und es frägt sich nur, ob hier das beständige Zerstören, wie dort das ewige Protestiren an und für sich

eine vortreffliche Sache sei, mit der man eben immer fortschreiten müsse. Hr. Grethler bedauert ferner den Mangel an geistlichen Genossenschaften, vermuthlich der Orden und Klöster, gegen welche sonst die Stifter der sog. evangelischen Kirche am Heftigsten geeifert haben, und die von ihren Nachfolgern noch in unsern Tagen fast überall mit Gewalt der Waffen zerstört worden sind, jetzt aber in den meisten Ländern ohne Staatsgesetz durch bloße Privatbeiträge wieder hergestellt werden und wunderbar aufblühen. Einige Mitglieder des Berliner Kirchentages verlangen Missionen und Reiseprediger, der Superintendent Bichsel aber verwirft alle Missionen; denn, sagt er, es sei besser die Glaubenstreuen zu pflegen, als den Ungläubigen nachzulaufen, welch Letzteres sonst für den Hauptzweck der Missionen galt, ohne daß deßwegen das Erstere vernachlässiget wurde. Mußten ja doch die Apostel selbst den Ungläubigen nachlaufen, bevor sie gläubige Jünger haben und pflegen konnten. — Regierungsrath Schade nennt den reformirten Cultus eine Sammlung getrennter Glieder, einen Beweis ihrer Zerrissenheit; er verlangt sogar die Herstellung eines Opferdienstes am Altar, ohne sich weiter zu erklären, worin derselbe bestehen und wodurch er sich von der katholischen Messe unterscheiden solle. Die Predigt, sagt er, sei nicht der Mittelpunkt des Gottesdienstes, während sie doch von den ersten Reformatoren gerade dafür gehalten wurde, und man z. B. in mehrern Schweizerkantonen, wenn man das versammelte Volk zur Annahme der neuen Lehre bewegen wollte, ihm lediglich die Messe oder Predigt zur Wahl vorlegte. Eben dieser Hr. Schade bedauert auch das Verschwinden oder Abschaffen der Nebengottesdienste, nämlich der Metten, der Vesper und der Gebetzeiten, welche jedoch unter den heutigen Protestanten wenig Beifall finden dürften, da selbst die Vormittagspredigten von ihnen so selten besucht werden, daß z. B., wie ein Mitglied des Kirchentages klagte, zu Stettin, der Hauptstadt Pommerns, von hundert Einwohnern kaum sieben dem Gottesdienste beiwohnen.

In einer folgenden Sitzung trat der engere Ausschuß des protestantischen Konzils mit wichtigern Anträgen hervor, wenn ihre Verwirklichung je unter den Protestanten möglich wäre, nämlich: erstens mit dem Entwurfe eines allgemeinen deutsch-evangelischen Kirchen-Gesangbuches, da viele der itzt in Deutschland üblichen so saft- und kraftlos, unchristlich und sogar vom politischen Zeitgeiste angesteckt sind, daß deßwegen, nach der Aussage zweier Mitglieder des Kirchentages, viele Protestanten von der evangelischen Kirche ausgetreten seien. Im neuen Entwurf hätten daher manche Aenderungen getroffen werden müssen, aber eine Uebereinstimmung sei nicht erzielt worden. Ebensowenig geschah dieses mit dem Entwurf eines allgemeinen luther'schen Katechismus, der in Baden, Nassau, Lippe auf Widerstand gestossen; man habe sich aber deßwegen an die betreffenden Fürsten gewendet, also daß itzt die weltlichen Landesherren oder ihre Minister und untergeordnete Schreiber, welche doch in der Regel weder große Theologen, noch gelehrte Professoren, ja sogar, wie man im Kirchentag selbst klagte, oft nicht einmal gläubige Christen sind, gleichwohl, wie vor 300 Jahren, über Form und Inhalt der religiösen Katechismen entscheiden sollen. Drittens endlich ward die allgemeine Anerkennung der Augsburgischen d. h. lutherschen Konfession beantragt, jedoch mit dem Beisatze, daß einzelne Parteien an ihren besondern Konfessionen, wie z. B. der Helvetischen, folglich auch an ihren damit übereinstimmenden Katechismen sollen festhalten können. Dagegen erhob sich ein Advokat aus Köln und bemerkte, man solle dieses nicht sagen, denn der letztere Satz hebe den erstern auf, das Dekret enthalte einen Widerspruch und heiße soviel als: Wir sind in Allem einig, außer da, wo wir uneinig sind. Trotz dieser treffenden Einrede wird die allgemeine Anerkennung der Augsburgischen Konfession in obiger Form mit Stimmenmehrheit dekretirt, mag sie nun, gleich der Helvetischen und anderer mehr, so viel oder so wenig gelten, als sie kann.

(Schluß folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Zug. Sonntag, den 9. d., starb in Zug der Hochw. Hr. Jubilat, Kaplan und Katechet bei unser l. Frauenkapelle, Markus Fidel Keiser, in einem Alter von 88 Jahren. Derselbe zeichnete sich aus durch einen wahrhaft priesterlichen Wandel und durch große Wohlthätigkeit gegen die Armen, aber mehr im Stillen, nach der Lehre Jesu: „Lass' die Linke nicht wissen, was die Rechte thut." Möge es ihm Derjenige öffentlich vergelten, der verheißen hat, jeden Trunk kalten Wassers zu belohnen, den man dem Mindesten aus seinen Brüdern in seinem Namen reicht!

— Aargau. Die „L. Z." enthält in Nr. 121 folgende Korrespondenz: „Sie haben letzthin in diesem Blatte von der Benediktion der Abtissin von Hermetschwil durch den Hochw. Hrn. Abten von Muri Meldung gethan. Ich kann Ihnen nachträglich noch ein Kuriosum dazu liefern. Als die Funktion vollzogen war und man noch an der Mittagstafel saß, kam ein Bote von dem Hrn. Bezirksamtmann in Bremgarten mit einem Schreiben an die Frau Abtissin an, dahin lautend: Er habe Kenntniß erhalten,

daß der „gewesene" Abt von Muri eine Benediktion im Kloster Hermetschwil vorzunehmen Willens habe. Was daran sei, gewärtige er Antwort, um seiner Regierung Bericht darüber zu erstatten. — Auf dieses bezirksamtliche moutarde après diner setzte sich der Hochw. P. Adelbertus sofort an das Schreibpult, um dem löbl. Bezirksamte als Abt von Muri selbst zu antworten, daß er bereits schon die Funktion rein kirchlicher Natur vollzogen und der gehörig gewählten und konfimirten Abtissin von Hermetschwil die kirchliche Benediktion ertheilt habe, die nur von einem Prälaten vorgenommen werden kann. Den Hochw. Hrn. Abten hätte dieser bezirksamtliche Akt befremden können, wenn er nicht allfällig schon aus dem österreichischen Kaiserreiche die Ueberzeugung mit sich gebracht hätte, daß in der Republik Neuhelvetien eine andere Freiheit bestehe, als im Kaiserreiche. — Diesen Herbst hat in Muri-Gries (Tirol) wieder ein Schweizer aus Mellingen das erste hl. Meßopfer verrichtet, damit ist das Kloster um einen tüchtigen Ordenspriester wieder vermehrt worden. Gegenwärtig besitzt das Kloster noch 2 Novizen und 4 junge Kandidaten, so daß der Muri-Kongregation wieder ein Zuwachs von 6 Konventualen bevorsteht. — Alles ohne Staatsgenehmigung, weil eben Tyrol außer Neuhelvetien im österreichischen Kaiserstaat liegt."

— — Die Regierung hat die Bezirksämter angewiesen, den Fabrikbesitzern das Verbot des Arbeitens an Sonntagen in ihren Etablissements ernstlich in Erinnerung zu bringen; über die Handhabung der Sonntagsheiligung in diesem Punkt angemessen zu wachen und gegen Uebertretungen nach Umständen einzuschreiten.

— Genf. Am 6. d. ist in Carouge um die Mittagszeit ein frecher Diebstahl begangen worden. Einem in der kath. Kirche stehenden Muttergottesbilde wurde nämlich das aus kostbarem Metall bestehende Herz ausgebrochen und nebst dem Halsschmucke entwendet. Der Thäter verstümmelte überdieß das Gesicht des Bildes und zerfetzte ein kürzlich restaurirtes Kirchengemälde.

Sachsen. Dresden. Am 5. Oktober ist der apost. Vikar im Königreich Sachsen, Bischof Dittrich, gestorben.

Großh. Baden. Eine Anzahl Edelleute des badischen See- und Oberrheinkreises hat an den ehrwürdigen Hrn. Erzbischof eine Adresse folgenden Inhalts gerichtet:

„Hochwürdigster Herr Erzbischof, gnädigster Herr! Die ganz gehorsamst Unterzeichneten betrachten es als eine ehrenvolle Pflicht, ihren Empfindungen tiefster Ergebenheit, Anhänglichkeit und Liebe einen bescheidenen Ausdruck durch die nachfolgenden Zeilen zu leihen. Was Jahrhunderte nicht erlebten, prägt sich in unsern Tagen durch Gottes sichtbare Erbarmung in immer klarerer Gestaltung aus: die Kirche Gottes ringt mit neuer Kraft nach Erlangung jener beseligenden Einflüsse wieder, deren sie, im Laufe langer Jahre, leider, mehr und mehr verlustig zu gehen bedroht war. — Die Waffen, womit die heilige Kirche ihre unfehlbaren Siege erkämpft, sind stets und überall dieselben: demüthiges Gebet, Gottvertrauen und christliche Liebe, apostolischer Muth und aufopfernde Pflichterfüllung von Seiten der Hirten, Gehorsam und Hingebung von Seiten der Völker! — Keine Zeit hat bestanden, zu welcher der göttliche Geist in den Bischöfen Deutschlands heller geleuchtet hätte, als heute, insbesondere durch die jüngsten, so erhebenden Kundgebungen in dem Episkopate der oberrheinischen Kirchenprovinz, an dessen Spitze Ew. erzbischöfl. Exzellenz für die ganze katholische Welt der Gegenstand gerechter Bewunderung und Freude sind! — Mag die allmächtige Vorsehung unserm Vaterlande immerhin ernste Prüfungen vorbehalten — wir sehen jeder Zukunft mit Vertrauen entgegen; der Eckstein des Heils, den die Bauleute verworfen hatten, ruht neuerdings auf festem Grunde. Es drängt uns, Ew. erzbischöflichen Exzellenz die Versicherung ehrerbietigst auszusprechen, daß wir in der Stellung, in welche es Gott gefiel, uns zu versetzen, als treue Söhne der katholischen Kirche mit Hingebung und Stolz der Fahne folgen werden, welche die greisen Hände unseres erhabenen Oberhirten mit so viel Kraft und Gottessegen tragen — es ist der Weg der Ehre und des Völkerglückes!"

Hohenzollern. In das Kloster der PP. Jesuiten zu Gorheim bei Sigmaringen ist kürzlich ein Sohn des Fürsten von Salm-Reifferscheidt, Prinz Leopold, welcher bisher als Offizier in österreichischen Diensten gestanden, als Novize eingetreten. Eine Schwester des Prinzen befindet sich in einem Kloster du sacré cœur.

Kirchenstaat. Rom, 28. Sept. Aus Lissabon erhalten wir die betrübende Nachricht, daß Msgr. Camillo di Pietro, Internuntius und apostolischer Delegat am Hofe von Portugal, an einer schweren Krankheit hoffnungslos darniederliegt. Sein Tod würde für die kirchliche Diplomatie ein kaum zu ersetzender Verlust sein, da die Auswahl von Prälaten, die sich durch allseitige Kenntnisse und hinlängliche Erfahrungen, in einer Zeit, wo so manche und so wichtige Beziehungen der Kirche zum Staate zu ordnen sind, für diese hohen Stellen eignen, nicht sehr groß ist. Den hl. Vater hat diese Nachricht mit großer Trauer erfüllt. In der Consistorial-Allocution vom 12. d. hatte Se. Heiligkeit die ausgezeichneten Verdienste des Internuntius noch rühmend erwähnt, und insbesondere hervorgehoben, wie derselbe die Würde des hl. Stuhles gegen die febronianischen Zudringlichkeiten einer Fraction des portugisischen Parlamentes mit Erfolg aufrecht erhalte. Ueber die Besetzung der verschiedenen Nuntiaturen, die bereits vacant sind, oder doch in der nächsten Zeit vacant

werden, verlautet noch nichts zuverlässiges. Wie ich eben höre, hat der hl. Vater Msgr. Antonio de Luca, Bischof von Aversa, hierher berufen. Er ist ein ausgezeichneter Jurist, und war bis zu seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl Direktor der Annali delle scienze religiose. In wohlunterrichteten Kreisen bringt man diese Berufung mit der Ernennung desselben zu einem diplomatischen Posten in Verbindung. — Graf Cavalchini, Attaché bei der sardinischen Gesandtschaft in Rom ist nach Turin abgereist. Er überbringt ein Breve des hl. Vaters in Bezug auf die Verminderung, resp. Verlegung einiger Feiertage im subalpinischen Königreiche. Der Erzbischof von Chambery scheint mit der Veröffentlichung des genannten Breve's beauftragt zu sein. — Der hl. Vater hat ferner ein apostolisches Breve über die Gründung eines Collegs der Väter der Gesellschaft Jesu in seiner Vaterstadt Sinigaglia unterzeichnet. Um ihr ein Unterpfand seiner Zuneigung zu geben, hat Se. Heiligkeit diese neue Anstalt gegründet, und sie den Jesuiten übergeben. Es soll die Jugend darin in allen kirchlichen Wissenschaften herangebildet werden, und wegen der günstigen Lage der Stadt an der Gränze der Marken von Ancona und der Romagna dürfte dieses neue Institut nach dem römischen Colleg eines der bedeutendsten im Kirchenstaate werden. (D. V. H.)

Afrika. Alexandrien. Am 17. Sept. trat der verdienstvolle apostolische Provikar Dr. Knoblecher mit seinen neuen aus Oesterreich eingetroffenen Missionsgefährten seine Reise nach dem Sudan und dem Ländergebiet des weißen Nils an. Er gedenkt Chartum noch im nächsten November zu erreichen, von wo er sodann nach den Weihnachtsfeiertagen auf dem weißen Nil mit der Stella matutina nach der unterm 4. Breitegrad im Gebiete der Bari-Neger liegenden Missionsstation Gondokora aufzubrechen gedenkt. Es ist die dritte Reise, welche Dr. Knoblecher durch das unermeßliche Nilgebiet — durch eine Ausdehnung von 28 Breitegraden — nach der Aequatorialregion Central-Afrikas unternimmt. Die Reisenden segelten von Alexandria auf dem Mahmudie-Kanale in drei großen Nilbarken ab, zum Karawanenzuge durch die Wüste von Korosko werden sie des vielen Gepäckes halber 300 Kameele brauchen. Die Abfahrt der Missionäre von Alexandrien ließ einen erhebenden Eindruck zurück.

Amerika. Aus Kalifornien wurde als Geschenk der dortigen Katholiken dem Hochw. P. Newman ein Ring aus reinem Golde, 500 D. werth, mit der Inschrift: Reverendo admodum doctori J. H. Newman, veræ fidei defensori, Catholici Californiæ, geschickt.

Literatur.

Kompendium der katholischen Dogmatik von P. J. Perrone. Zum Gebrauche für Theologen und gebildete Laien. Deutsch bearbeitet von einem katholischen Geistlichen. Landshut 1852. Krüll'sche Universitäts-Buchhandlung. (Solothurn, Scherer'sche Buchhandlung.)

P. J. Perrone, Professor in Rom, einer der ausgezeichnetsten Theologen unserer Zeit, hat sein in der ganzen kath. Welt berühmtes lateinisches Lehrbuch der Dogmatik in ein Kompendium reduzirt, welches immer noch 4 Bände in sich begreift. Dieses Letztere wurde nun deutsch bearbeitet. Dem Referenten liegen die 4 ersten Lieferungen des I. Bandes vor. Sie handeln von der wahren Religion, der Kirche, dem Primate, dem Worte Gottes in Schrift und Tradition und dem Verhältnisse der Vernunft zum Glauben. Wohl findet sich bei dem einten und andern Theologen der Neuzeit von spekulativer Seite aus mancher bezügliche Gegenstand, z. B. das Verhältniß der positiven Offenbarung zur religiösen Entwicklung im Menschen als nothwendiges Postulat, der Begriff des Wunders, der Zusammenhang desselben sowie der Weissagung im Offenbarungssysteme tiefer erfaßt und die Beweisführung für die Göttlichkeit des Christenthums geistreicher und kräftiger gegeben; deßgleichen findet sich beziehungsweise auf die Darstellungsform mehr Organismus oder Wissenschaftlichkeit anderswo vor: bei all dem wird im bezeichneten dogmatischen Werke Jedem sowohl gründliche als umfangreiche Belehrung genugsam an die Hand gegeben. Dasselbe ergeht sich nichts weniger als ins Vage, Unbestimmte und Unverständliche, sondern besitzt eine seltene Präzision und Klarheit, sowie Schärfe in der Dialektik, vermittelst welcher die erheblichen Schwierigkeiten kontinuirlich durch's ganze Werk hindurch, jedesmal an ihrem Orte, in Beantwortung von Einwürfen befriedigend gelöst werden. Genannte Dogmatik ist streng katholisch und wendet dem Kirchen-Primate bei der Abhandlung besondere Beachtung zu; zwischen den Extremitäten der Supranaturalisten und Suprarationalisten weiß sie die Mitte einzuhalten; sie hebt scharf hervor und widerlegt mit allen Waffen die Abirrungen, welche sowohl auf dem katholischen, als insbesonders auf dem Gebiete des Protestantismus bis in die neueste Zeit hinein vorkommen. — Die scholastische Form, deren sich P. Perrone bedient, hat der deutsche Bearbeiter dem modernen Geschmacke mehr akkommodirt. Bei einer spätern Auflage möchte größere Korrektheit empfohlen werden. P.

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn ist erschienen:

Das

wahre Glück eines christlichen Landes.

Bettagspredigt

von

P. Maximus, Cap.,

Vicar und Lector zu Solothurn.

Von einigen Freunden auf vielseitiges Verlangen dem Drucke übergeben.

Preis 20 Cts., im Duzend 15 Cts.

Die Kirchenzeitung kann auch in Monatsheften durch den Buchhandel bezogen werden und kostet jährlich 8 Fr., 4 fl. oder 2½ Rthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung; ebenso können durch die Scherer'sche Buchhandlung alle in andern Zeitschriften angekündigten Werke zu den nämlichen Preisen bezogen werden.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung. Druck von B. Schwendimann in Solothurn.

Hierzu eine Beilage.